

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1681-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
02.06.2016	Umweltausschuss	V			
20.06.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
04.07.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung des Rettungsdienstbedarfsplans (RDBP) der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt den Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) für den Rettungsdienst der Stadt Oberhausen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Auschrat 02.05.2016	Motschull 03.05.2016	Schmidt 04.05.2016	Tsalastras 24.05.2016	Schranz 25.05.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1681-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

B/16/0297-01 vom 17.11.2014

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

Gem. § 6 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

§ 12 RettG NRW verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Rettungsdienstbedarfsplänen, in denen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen/Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen sind.

Die Bedarfspläne sind kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern und fortzuschreiben.

Nachdem der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 17.11.2014 eine Neufassung des Rettungsdienstbedarfsplans aus dem Jahr 2000 beschlossen hat, ist nunmehr aufgrund einer kontinuierlichen Steigerung der Einsatzzahlen eine Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplan erforderlich geworden.

Im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes wird u. a. die notwendige Fahrzeugbemessung zur Durchführung des Rettungsdienstes und der daraus resultierende Personalbedarf detailliert erläutert und dargestellt.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes dient als Basis für die Berechnung des zukünftigen Personalbedarfs.

Die Umsetzung des erarbeiteten Rettungsdienstbedarfsplanes hat in Oberhausen u. a. einen Mehreinsatz von Fahrzeugen und demnach auch von Personal zur Folge, was zu einer Steigerung der Rettungsdienstgebühren führen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Kostenträger diesbezüglich ein Erläuterungs- und Diskussionsbedarf bestehen wird, sobald nach Beschlussfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes und Umsetzung der zusätzlichen Fahrzeugbemessung eine Neuberechnung der Rettungsdienstgebühren erfolgt.

Wesentliche Änderungen im Entwurf zum Rettungsdienstbedarfsplan im Verhältnis zum Rettungsdienstbedarfsplan aus dem Jahr 2014 ist der Einsatz (auf beiden Rettungswachen) je eines zeitlich befristeten 4. Rettungswagens (montags bis samstags, 07.00 bis 19.00 Uhr), der Einsatz eines zusätzlichen Notarzteinsatzfahrzeuges im 24-Stunden-Dienst für das gesamte Stadtgebiet sowie

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1681-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

53 samstags die Besetzung eines zusätzlichen Krankentransportwagens in der Zeit von 06.00 bis 16.00
54 Uhr.

55
56
57 Gemäß § 12 Abs. 2 RettG NRW ist der Entwurf des Bedarfsplanes mit den vollständigen Anlagen den
58 Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von
59 rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband (West) der
60 Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz vor
61 Beschlussfassung zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des
62 Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen sowie Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge einzureichen.

63
64 Hierbei ist zu beachten, dass den Beteiligten, insbesondere den Kostenträgern eine ausreichende
65 angemessene Zeit zur Meinungsbildung, Stellungnahme und Erstellung von Änderungsvorschlägen
66 eingeräumt wird. Die Beteiligten können, müssen aber nicht zwingend, eine Stellungnahme abgeben.

67
68 Der Gesetzgeber hat diese Regelung der angemessenen Fristsetzung u. a. getroffen, damit die
69 Kostenträger insbesondere die wirtschaftliche Leistungserbringung überprüfen können, da in der Regel
70 mit einem neuen Bedarfsplan auch höhere Gebührenforderungen verbunden sind.

71
72 Der Entwurf des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes wurde im März 2016 nach § 12 Abs. 2 RettG
73 NRW folgenden Institutionen zur Stellungnahme übersandt.

74
75 > Hilfsorganisationen:

- Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband
Oberhausen/Duisburg e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband
Oberhausen e.V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband
Rhein-Ruhr
- Malteser-Hilfsdienst e. V., Dienststelle
Duisburg/Essen

83
84 > Verbände der Krankenkassen:

- AOK Rheinland/Hamburg, Düsseldorf
- BKK-Landesverband Nordwest, Essen
- vdek-Landesvertretung NRW, Düsseldorf
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-
Bahn-See, Bochum

88
89
90 > Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Düsseldorf

91
92 > Örtliche Gesundheitskonferenz

93
94 > Sonstige Anbieter rettungsdienstlicher Leistungen (derzeit 4 Genehmigungsinhaber:
95 Christopherus gGmbH, DRK Düsseldorf gGmbH, MTS-Medical Transport Service
96 GmbH und DRK- Kreisverband Dinslaken-Hünxe-Voerde e.V.)

97
98 Die örtliche Gesundheitskonferenz hat den Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes zur Kenntnis
99 genommen.

100
101 Durch die Hilfsorganisationen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und
102 durch sonstige Anbieter rettungsdienstlicher Leistungen nach den §§ 17 ff. RettG NRW wurde der
103 Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes zur Kenntnis genommen, wovon 2 Hilfsorganisationen eine
104 Stellungnahme abgegeben bzw. Empfehlungen ausgesprochen haben, die jedoch keine Änderung des
105 Rettungsdienstbedarfsplans erforderlich machten.

106

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1681-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

107 Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen haben in einem Gespräch
108 am 21.04.2016 bereits vorab ihr grundsätzliches Einverständnis zum vorliegenden Entwurf des
109 Rettungsdienstbedarfsplanes mitgeteilt. Eine schriftliche Stellungnahme wird in Kürze übersandt.

110
111 Lediglich zur Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst (hier: Notfallsanitäterausbildung) wird durch die
112 Krankenkassen kein Einverständnis erklärt, da diese der Auffassung sind, dass die diesbezüglichen
113 Regelungen zur Kostenübernahme verfassungswidrig sind. Dieser Aspekt im RDBP ist daher nach
114 Beschlussfassung des Rettungsdienstbedarfsplans nach § 12 Abs. 4 RettG NRW durch die
115 Bezirksregierung zu prüfen und festzulegen. Nach § 12 Abs. 4 RettG NRW trifft die Bezirksregierung
116 die notwendigen Feststellungen, sofern keine Einigung zwischen dem Träger des Rettungsdienstes
117 und den Verbänden der Krankenkassen erzielt werden kann.

118
119 Dieser Rettungsdienstbedarfsplan ersetzt den Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Oberhausen vom
120 17.11.2014.

121
122 Nach Beschlussfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes und Umsetzung des Mehrbedarfs an
123 Fahrzeugen und Personal erfolgt eine Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren nach § 14 Abs.1
124 RettG NRW

125
126 Das Beteiligungsverfahren nach dem LGG und dem LPVG wurde eingeleitet.

127

128

129

130

131

132 **Anlagen**

133 Rettungsdienstbedarfsplan (inkl. Anlagen)